

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-9103/36

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 53.001/88-3/98

Bearbeiter (0 27 42) 200  
 Mag. Enzinger

Durchwahl  
 2197

Datum  
 - 9. Feb. 1999

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

- 9. Feb. 1999

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, keine Einwendungen erhoben werden.

Die NÖ Landesregierung erlaubt sich jedoch folgende Anregung zu übermitteln:

Zu Z. 4 (§ 49 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz):

Im 4. Satz des § 49 Abs. 2 sollte die Wortfolge „aktiv Wahlberechtigte“ durch „Stimmberechtigte“ ersetzt werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 ist das aktive Wahlrecht unter anderem von zwei Umständen abhängig, nämlich von der Beschäftigung im Betrieb am Tage der Gruppenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes und am Tage der Wahl. Beide Zeitpunkte können unter Umständen in der Zukunft liegen und es müßte die Zahl der aktiv Wahlberechtigten der letzten Betriebsratswahl als Grundlage für die Erfüllung der Bedingungen des § 49 Abs. 2 herangezogen werden.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung  
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at  
 DVR: 0059986

- 2 -

Abgesehen davon, daß sich die betrieblichen Bedingungen seit der letzten Betriebsratswahl grundlegend geändert haben können, ist bei der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 2 nicht möglich.

Es wäre daher sinnvoller, auf die Stimmberechtigung abzustellen. Für diese ist gemäß § 49 Abs. 1 nur ein Zeitpunkt maßgebend, nämlich die Beschäftigung im Betrieb am Tage der Gruppenversammlung. Damit würde der aktuellen Situation Rechnung getragen bzw. die Unklarheit vor der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates beseitigt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö H  
Landeshauptmann

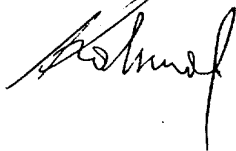
LAD1-VD-9103/36

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kohner', written in a cursive style.